

Vorvertrag

Vorvertrag zum Arbeitsvertrag im Rahmen der beruflichen Qualifizierungsmaßnahme zur/zum Erzieher/in

zwischen

_____ in _____

– nachfolgend Arbeitgeberin genannt –

und

Frau/Herrn _____ in _____

– nachfolgend Arbeitnehmer genannt –

I. Arbeitsverhältnis

1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Frau/Herr _____ als Arbeitnehmer für _____ als Arbeitgeberin tätig wird.
2. Das Arbeitsverhältnis beginnt am 02.08.2021 und endet am 06.06.2022.
3. Der Arbeitnehmer wird im Rahmen der Qualifizierung zum Erzieher im dritten Jahr der Qualifizierungsmaßnahme eingestellt als Sozialpädagogischer Assistent. Er übt diese Beschäftigung an vier Tagen in der Woche aus. Einen Tag pro Woche sowie durchgehend drei Wochen im Prüfungsmonat findet der Schulbesuch statt.
4. Vor Beginn des Arbeitsverhältnisses kann es nur aus wichtigem Grund von diesem Vertrag zurückgetreten werden, z.B. wenn der Arbeitnehmer die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme vorzeitig abbricht oder der Arbeitgeberin die notwendigen Haushaltsmittel für eine Beschäftigung nachweislich nicht zur Verfügung stehen.

II. Arbeitszeit

1. Die Arbeitszeit des Arbeitnehmers umfasst 4/5 der regelmäßigen Arbeitszeit. Sie beträgt derzeit _____ Stunden wöchentlich. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Pausen werden von der Arbeitgeberin festgelegt.
2. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf 30 Tage Urlaub im Kalenderjahr, die so zu nehmen sind, dass der wöchentliche Schulbesuch erfolgen kann.

III. Vergütung

1. Der Arbeitnehmer erhält für die unter Ziffer I Nr. 3 genannte Tätigkeit ein Bruttogehalt von _____ €. Dieses Entgelt entspricht 4/5 der tariflichen Vergütung (S3) einer Vollzeitstelle für sozialpädagogische Assistentinnen/ sozialpädagogische Assistenten.
2. Das Arbeitsentgelt wird bargeldlos zum _____ eines Monats ausgezahlt.

IV. Ablösung Vorvertrag durch einen Arbeitsvertrag

1. Dieser Vorvertrag wird durch einen konkreten Arbeitsvertrag abgelöst, sobald Klarheit über die Haushaltsmittelsituation für die vereinbarte Beschäftigung besteht, spätestens jedoch zu Beginn des unter Ziffer I Nr. 2 vereinbarten Arbeitsverhältnisses.
2. Sofern nachweislich keine Haushaltsmittel für das unter Ziffer I vereinbarte Arbeitsverhältnis zur Verfügung stehen, informiert die Arbeitgeberin den Arbeitnehmer hierüber frühzeitig, spätestens jedoch drei Monate vor geplantem Beginn des Arbeitsverhältnisses.

_____, den _____

(Arbeitgeberin)

(Arbeitnehmer)